

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 18

23. Oktober 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe	172-174
2.	3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 22.09.2014	175
3.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Karl Treitlinger, Mussinanstraße 5, 94327 Bogen, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Betrieb der Wasserkraftanlage Marktmühle am Bogenbach in Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	176

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

Bekanntmachung vom 16.10.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat in seiner Versammlung vom 25.09.2014 den Neuerlass der Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs.1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 09.05.2006 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 16.10.2014
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbach- gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 12 und 15 Verbandssatzung folgende

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte nach Abs. 1 Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Soweit Verbandsräte nach Abs. 1 selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte nach Abs. 1, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:
 - a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 15 € festgesetzt.
 - b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nach Buchstabe a) nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 461,32 € brutto.
Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A und B geändert, ändert sich auch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz. Eine Erhöhung um einen Sockelbetrag erfolgt jedoch ggf. nicht. Art. 136 Satz 1 KWBG wird insoweit angewandt.
- (2) Anfallende Fahrtkosten für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie etwaige anfallende Telefongebühren sind mit der Entschädigung nach Abs. 1 abgegolten.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG.

§ 4

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 187,90 € brutto.
Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A und B geändert, ändert sich auch die Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz. Eine Erhöhung um einen Sockelbetrag erfolgt jedoch ggf. nicht. Art. 136 Satz 1 KWBG wird insoweit angewandt.
Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.
- (2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (2) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40 €.
Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.
- (3) Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstaussfall erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Zeitdauer

Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Straubing, den 26.09.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

gez.

K r ä
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 22.09.2014

Bekanntmachung vom 14.10.2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 04.06.2014 eine Änderung der Entschädigungssatzung vom 24.03.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2008 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 26 Abs.1 Satz 1 der Verbandsatzung vom 08.04.1998 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.09.2014 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 14.10.2014
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Rothammer
Regierungsrat

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

Vom 22.09.2014

Auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) sowie Art. 20 a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl S. 366) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 24.03.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 65 % der jeweiligen Mindestentschädigung (auf volle 50 € aufgerundet) für ehrenamtliche Bürgermeister einer Gemeinde bis 1.000 Einwohner.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe des auf volle fünf € aufgerundeten Zwölftels der Entschädigung nach Absatz 1.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Hunderdorf, 22.09.2014

Hans Hornberger

gez. Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Karl Treitlinger, Mussinanstraße 5, 94327 Bogen, auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für den Betrieb der Wasserkraftanlage Marktmühle am Bogenbach in Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 14.10.2014
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel